



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Des Hochwürdigst-Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Herman Wernern/ Bischoffen zu Paderborn ... Ernewerte Kirchen-Ordnung

Hermann Werner <Paderborn, Bischof>

Newhaus

Cap. 8. Von Begräbnüssen/ und Leich-Predigen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-41055

virt werden) auff den nechstfolgenden sonntag zu transferiren; Wie Wir dan dieselbe hiemit / und in Krafft dieses / transferiren, und Unsers Stiffts Pastoribus, dieselbe alsdan / und nicht auff die Tage / worauff sie sonst einfallen / zu halten / sub pœna suspensionis ab Officio, anbefehlen / denen Unterthanen auch keines wegs gestatten / wegen einiger / an bemelten Tagen angemasseter übertretung / sich untereinander mit Straf zu belagen / sondern solche Excessisten von Unserm Vicario, und jeden Orts Archidiacono, abgestraffet werden sollen.

C A P U T V I I I .

Von Begräbnüssen und Leich-Predigen.

§. I.

leg. 2640
Die höchste und letzte Ehr / so den Verstorbenen wiederfahren kan / ist / wann der todte Körper / Christlichem Gebrauch nach / mit gewöhnlichen Kirchen-Ceremonien zur Erden bestattet wird. Sollen deswegen die Verwandten des Abgestorbenen / nicht allein vorhin / ehe er stirbt / sorgfältig seyn / daß er mit den H. Sacramenten versehen werde / und also im Stand der Gnaden / von dieser Welt abscheiden möge / sondern nach dessen Absterben / sich auch so fort bemühen / daß / ehe und bevor der todte Körper zur Erden bestattet

stattet wird / derselbe zuvordrist durch eine öffentliche Begräbniß / mit Begleitung der nächsten Anverwanten / Nachbarn / und guter Freunden / zur Kirchen gebracht / und demnechst / nach vorhergangener Seelmess gesuncken werde ; Zu welchem end dan der Todt des Verstorbenen alsobald dem Pastori, und Seelsorgern / soll angedeutet / wegen der Begräbniß abgeredet / und (fals es die Verwanten begehren) mit der Glocken ein Zeichen (wie man bey denen Begräbnissen zu thuen pflegt) gegeben / und dadurch der Todt der gantzen Gemeinheit (damit sie vor dessen Seel ein Vatter Unser betten mögen) kund gethan werde.

§. 2.

Es soll kein Körper desjenigen / welcher zu seinem Jahren kommen ist / und albereit communicirt hat / anders / als vormittag / nach gehaltenener Seelmess und Exequien begraben werden / es wäre dan / daß aus erheblichen / woll examinirten Ursachen / der Körper auff den Nachmittag / oder am Abend müste begraben werden / in solchem fall dan / die Seelmessen / mit den gewöhnlichen Exequien, biß des andern Tags / sollen auffgeschoben / und alsdan / nach Anweisung Unser vorhandenen neuen Agenden, derweniger nicht / an allen Orten dieses Unsero Stiffis / vor die Abgestorbene / nach verflissenen dreyszig tagen / noch eine Seelmesse

leg.

messe gehalten/und (da es vielleicht an ehtlichen örtern damit in abgang kommen wähere) dieß wieder angefangen / und hinfüro allezeit accuratè observirt, und der Pastor, hergebrachtem Brauch nach/dafür erkant werden; sollte aber wegen Armuhrt / und kundbahrem Unvermögens / solche Erkantnuß nicht præstirt werden können / solle der Seelsorger die divina gratis zu halten/schuldig seyn.

§. 3.

† Der vor vielen Jahren in hiesigem Unserm Stifte eingerissener Mißbrauch/ deren bey den Begräbnüßsen der unschuldigen Kinder/ gehaltenen Leichpredigen/ soll gänzlich hiemit abgeschafft seyn / und damit sich die Anverwandten deßwegen nicht zu beschweren haben/soll/nach der Begräbnüß eines solchen unschuldigen Kinds/bey dem Grabe/vor desselben allbereits abgestorbenen Verwandten/ein Gebett begehrt/ demnegst diejenige/so das Leich begleiten/nach der Kirche gehen/allda das gewöhnliche Opffer verrichten / und zu der/ folgenden Tags/ vor des begrabenen Kinds verstorbenen Anverwandten haltender Seelmesse (so dannoch zu eines jeden willkühr gestellet wird) eingeladen / und keine verstorbene Kinder/ohn erhebliche ursach/anders als des Nachmittags/begraben; sonst bey Begräbnüßsen derjenigen / welche das vollkommene Alter erreicht/

leg. ab.
H. so soll bey
dem Begräbnüß
nicht mehr Kind.

reicht/allemahl die Seelmessen/und darauff die Leich-
predigen/nach wie vor/gehalten; die Kinder aber / so
ohn empfangene Tauff hinsterben/des abends in aller
stille; an einem/vom Pastore, oder Archidiacono dar-
zu bestimbten Ort/hingesezet werden.

§. 4.

Weiln der Friedenschluß den Catholischen so wol
als Augspurgischer Confessions-Verwandten und
Reformirten, die gemeine Begräbniß zulasset / und
daß keinem dieselbe verweigert werden soll/verordnet;
Als hat es dabey billtig sein ohnveränderliches betwen-
den/dergestalt/ daß die verstorbene Körper / des nach-
mittags/auff die gewöhnliche Kirchhöffe/unter beglei-
tung der Verwandten/Freund. und Nachbarn/ehrbar-
lich begraben und beygesezet werden.

§. 5.

Der löblicher / in visitatione Episcopali Un-
sers Herrn Antecessoris an mehresten örtern dieses Un-
sers Stiffts introducirter Gebrauch / daß des mor-
gens/mittags und abends / post signum Angelicum,
oder nach dem dreymahl zum Ave Maria das Zeichen
gegeben/eine Pause mit der Glocken/vor die Abgestor-
bene / geleutet wird / soll im gantzen Stifft (allwo es
noch nicht im Brauch gewesen) introducirt und ob-
servirt werden / damit alsdan ein jeder vor seine Abge-
storbene

§

storbene

legat.

leg.

storbene gute Freunde/und sonst vor die andern armen Seelen/ die im Fegfeuer auffgehalten werden/ ein geringes Gebett oder Seufftzer zu Gott dem Allmächtigen thun möge.

§. 6.

die capitel

Der eingeschlichener Mißbrauch der Todten Wachten / sol hiemit gänzlich abgeschafft seyn / und daß zwar / wegen vieler insolentien und anderem übel ; Zum höchsten können zwey von Armen/oder Verwandten/ vor und nach ihr Gebett bey dem Todten Körper verrichten.

CAPUT IX,

Von den Pastoribus, Sacellanis,
und andern Geistlichen.

§. I.

Die Pastores, Seelsorgere/ Cappelläne/und andere Geistliche / sollen sich sicher einbilden / daß zu einem jeden/ in particulier, gleich wie vom H. Apoo stel Paulo im Sendschreiben zu dem Tito am zweyten Capittel geredet werde : In omnibus te ipsum præbe exemplum bonorum operum, in doctrina, in integritate, in gravitate, verbum fanum irreprehensibile, ut is, qui ex adverso est, vereatur, nihil mali habens dicere de nobis. Und sie also ihren
Handel